



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 95414-0

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
P I-1312-4-4/145 G

Unser Zeichen
35-A0010-2026/40-6

München,
29.05.2026

Ihre Nachricht vom
21.04.2026

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach, Kerstin Celina, Verena Osgyan, Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Versorgung psychisch erkrankter Menschen in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Diese Aufgabe hat der zuständige Bundesgesetzgeber der KVB als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; die KVB erfüllt diese Aufgabe daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der Staatsregierung liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vor.

Zur Beantwortung der Fragestellungen 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2 wurde daher auf eine Stellungnahme der KVB und die damit übersandten Daten zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung zurückgegriffen.

Zur Beantwortung der Fragestellungen 8.1 bis 8.3 zum Thema fachpsychotherapeutische Weiterbildung wurde auf eine Stellungnahme der hierfür zuständigen Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK Bayern) und die damit übersandten Daten zurückgegriffen.

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die möglichen Auswirkungen der Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. März 2026, die Vergütung ambulanter psychotherapeutischer Leistungen um 4,5 Prozent ab dem 1. April 2026 abzusenken?

Ob die Honorarkürzung konkrete Auswirkungen auf die ambulante Versorgung haben wird, lässt sich nicht voraussagen.

2. Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf die wirtschaftliche Situation psychotherapeutischer Praxen in Bayern?

Die Staatsregierung führt lediglich die Rechtsaufsicht über die KVB, nicht über einzelne Ärzte oder Psychotherapeuten, welche als freiberufliche Unternehmer agieren. Eigene Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation liegen der Staatsregierung dementsprechend nicht vor.

Hinsichtlich allgemeiner Ausführungen zu Kosten- und Versorgungsstrukturen in den Praxen niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten beschreibt der Jahresbericht zum „Zi-Praxis-Panel“ des Zentralinstituts kassenärztliche Versorgung u. a. mit Hilfe von Befragungen der Praxisinhaber die Wirtschaftssituation und zentralen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Praxen (vgl. online unter <https://www.zi.de/themen/panel-befragungen-und-oekonomie/zi-praxis-panel>).

3. Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf die Versorgung gesetzlich Versicherter mit ambulanten psychotherapeutischen Leistungen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um hier entgegenzusteuern?

Die Staatsregierung kann keinen direkten Einfluss auf die Honorarverhandlungen der Selbstverwaltung nehmen. Jedoch wird sie sich auch weiterhin auf Bundesebene für eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung einsetzen und insbesondere auf eine eigene Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Rahmen der Bedarfsplanung drängen, was zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten schaffen könnte.

5.1 Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der psychotherapeutischen Praxen in Bayern entwickelt?

5.2 Wie hat sich die Zahl der Kassensitze entwickelt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die folgende Tabelle der KVB zeigt den Stand jeweils zum 01.01. des angegebenen Jahres. Der Anteil der Vollzulassungen bzw. Vollanstellungen unter den vertragsärztlich tätigen Psychotherapeuten betrug in den Jahren 2021 bis 2026 durchschnittlich 26,9 %.

Jahr	Anzahl psychotherapeutischer Praxen	Anzahl Kassensitze für Psychotherapeuten nach Anrechnung in der Bedarfsplanung
2021	5.255	3.967,58
2022	5.408	3.988,58
2023	5.563	3.996,28
2024	5.689	4.023,29
2025	5.841	4.040,34
2026	5.972	4.072,12

Datenquelle: KVB, Stand 11.05.2026

5.3 Wie haben sich die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Therapieplatz in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Erfassung der Wartezeit ist nach Angaben der KVB keine statistische Einheit, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Abrechnungsdaten grundsätzlich erhoben werden kann; demnach liegen der KVB hierzu im Allgemeinen keine Daten vor. Mit Hilfe einer Online-Befragung von Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten in Bayern zu Anzahl und Ablauf von Patientenfragen in der Praxis konnte die KVB erstmalig die Wartezeit von der ersten Sprechstunde bis zum Beginn der Psychotherapie auswerten. Allerdings ist die Wartezeit von der Kontaktaufnahme bis zum ersten Sprechstundentermin in den Abrechnungsdaten nicht erfasst (vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/gesundheitspolitisches-engagement/umfrage-zur-psychotherapeutischen-versorgung>). Aktuelle Auswertungen hierzu sind der Presseinformation der KVB vom 12. Mai 2026 online unter <https://www.kvb.de/ueber-uns/pressearbeit/12052026> zu entnehmen.

*6.1 Wie viele Psychotherapeut*innen sind derzeit in Bayern tätig (bitte aufschlüsseln nach Behandlung von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen)?*

Bezüglich detaillierter und regionaler Daten zur ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgungssituation in Bayern nach (Fach-)Arztgruppen / Psychotherapeuten wird auf den Versorgungsatlas (sh. <https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/>) mit Stand vom 02.02.2026 verwiesen.

*6.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Bedarf an Psychotherapeut*innen in den kommenden Jahren ein (bitte aufschlüsseln nach Behandlung von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen)?*

Der Bedarf an Psychotherapeuten leitet sich insbesondere aus den durch die Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegten Verhältniszahlen ab. Diese werden regelmäßig durch den Gemeinsamen Bundesausschuss mittels eines Morbiditätsfaktors angepasst. Die zukünftige Entwicklung der Verhältniszahlen kann weder die KVB noch die Staatsregierung vorhersehen.

Zudem fasst der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern zweimal im Jahr Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen. Hierbei finden in regelmäßigen zeitlichen Abständen Prognoseprüfungen zur künftigen Versorgungslage für einen dreijährigen Zeithorizont statt (vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/zusammenarbeit-mit-gesundheitspartnern/landesausschuss> und <https://www.kvb.de/kuenftige-mitglieder/praxisstart/niederlassungsangebot>).

7.1 In welchen Regionen im Freistaat bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit Versorgungsengpässe in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung?

Gemessen an den Maßstäben der Bedarfsplanungs-Richtlinie gelten sämtliche psychotherapeutische Planungsbereiche als regel- oder übertensorgt, mit nur wenigen Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Niederlassungssuche unter <https://www.kvb.de/kuenftige-mitglieder/praxisstart/niederlassungsangebot#c14372>). Trotz der scheinbar guten Versorgungssituation nach diesen Maßstäben, wurden in den letzten Jahren jedoch zunehmend Versorgungsprobleme sichtbar; dies hat die KVB u. a. in ihrer Wartezeitenanalyse regional dargestellt (vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/gesundheitspolitisches-engagement/umfrage-zur-psychotherapeutischen-versorgung>).

7.2 Welche Bedeutung misst die Staatsregierung digitalen Angeboten zur Versorgung psychischer Erkrankungen bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen künftig bei?

Grundsätzlich können digitale Tools nach sorgfältiger Indikationsstellung bzw. Ausschluss von Kontraindikationen als Bausteine eines Gesamtbehandlungsplans unter ärztlicher oder psychotherapeutischer Expertise eingesetzt werden. Auch digitale Elemente wie telemedizinische Abstimmungen oder digitale Dokumentation können Teil einer Behandlung sein.

Voraussetzung hierfür ist aber, insbesondere im Bereich der Kinder und Jugendlichen noch stärker, ein evidenzbasierter, nachgewiesener Nutzen der

Anwendungen, der vor Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA-Verzeichnis) vorliegt. Hierbei muss neben dem Nutzen auch der Wirtschaftlichkeit, besonders vor dem Hintergrund der sehr hohen Abbruchquoten in frühen Nutzungsstadien, Rechnung getragen werden. Dabei sollte die Schwerpunktsetzung auf eine Therapieergänzung ohne Schaffung zusätzlicher bürokratischer Hürden Voraussetzung sein.

Wichtig ist zu betonen, dass digitale Anwendungen keine psychotherapeutische Behandlung ersetzen, sondern nur eine Ergänzung darstellen können, die im Einzelfall immer individuell geprüft und auch die Adhärenz stetig für einen Therapieerfolg überwacht werden muss. Dies ist besonders im Bereich der Kinder und Jugendlichen vor dem Hintergrund eines steigenden Medienkonsums differenziert und kritisch zu betrachten.

*8.1 Wie viele Psychotherapeut*innen befinden sich nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in fachpsychotherapeutischer Weiterbildung?*

Nach Angaben der Psychotherapeutenkammer Bayern befinden sich derzeit (Stand: 08.05.2026) 101 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung.

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung deren Bedeutung für die zukünftige Versorgung im Land?

Die fachpsychotherapeutische Weiterbildung hat für die zukünftige psychotherapeutische Versorgung große Bedeutung. Eine eigenständige psychotherapeutische Behandlung setzt gemäß dem Facharztstandard eine abgeschlossene Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten voraus. Dementsprechend ist der Abschluss der Weiterbildung auch die Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister nach § 95c SGB V, die wiederum die zwingende Voraussetzung für den Erwerb einer vertragspsychotherapeutischen Zulassung ist. 34 % der Kammermitglieder sind über 60 Jahre alt und werden daher in absehbarer Zeit für die

zukünftige Versorgung nicht mehr zur Verfügung stehen. Ohne die fachpsychotherapeutische Weiterbildung wird sich der bestehende Standard der wohnortnahen ambulanten und stationären psychotherapeutische Versorgung voraussichtlich nicht in gleichem Maße aufrechterhalten lassen.

8.3 Welche Auswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Staatsregierung durch die derzeit noch ungeklärte Finanzierung der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung?

Die Weiterbildung ist nach Angaben der Psychotherapeutenkammer Bayern allein durch die Einnahmen für die Behandlungen der Weiterbildungsteilnehmenden nicht finanzierbar. Als Folge dessen halten sich viele bestehende Weiterbildungsstätten mit dem Angebot einer Weiterbildung zurück. Im Ergebnis gibt es daher aktuell noch zu wenige Weiterbildungsplätze, um den zukünftigen Bedarf zu decken, wenngleich es im Hinblick auf die Gewinnung von hochqualifizierten Fachkräften im ureigenen Interesse der Einrichtungen liegen sollte, sich in der Weiterbildung zu engagieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin